

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Auswirkungen der Medienstaatsvertragsnovelle auf die Medienlandschaft

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 31.07.2025 - Drs. 19/7964, an die Staatskanzlei übersandt am 04.08.2025

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 02.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2024 haben die Länder sich auf einen neuen Entwurf des Medienstaatsvertrages geeinigt. Die Beschlussfassung enthält einen umfangreichen Reformversuch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland. Im Fokus der Reform des Staatsvertrages stehen jüngere Zuschauer.¹

Aktuelle Daten bezüglich der Nutzung von öffentlich-rechtlichen Medien ergeben, dass in der Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen nur 16 % der Befragten die linearen Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nutzt.² Die Programme, die sich dieser Altersgruppe widmen, werden in das non-lineare Angebot versetzt werden, um eine Verbreitung im Netz mit eigenständigen Formaten und Plattformstrategien zu sichern.

Einen besonderen Stellenwert der Reform nimmt der kontinuierliche Austausch mit den Zuschauern ein. Zu diesem Zweck soll ein Ausbau interaktiver Partizipationsformate erfolgen, wie z. B. Debatten, User-Generated-Content und Feedbacktools. Die hieraus generierten Daten werden dann für Evaluierungen verwendet. Die Bewertung des Gesamtprogramms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks obliegt künftig einem Medienrat, dieser besteht aus sechs Mitgliedern, zwei von diesen werden von den Regierungschefs der Länder berufen. Um homogene Kriterien für eine Beurteilung der unterschiedlichen Formate zu erzielen, soll ein einheitliches, auf Kennzahlen basiertes Bewertungssystem eingeführt werden.

Um den Anforderungen an Einsparungen entgegenzukommen, soll eine Zusammenlegung beziehungsweise eine Reduktion der Zahl digitaler Spartenkanäle erfolgen. Ergänzend zu dieser Maßnahme sollen mehrere Radiokanäle gestrichen und zusammengeführt werden.³

Gleichzeitig soll den Anstalten die Möglichkeit eingeräumt werden, in Kooperationen und Beteiligungen mit gemeinnützigen Vereinen (NGO), Schulen- und- Kultureinrichtungen zu treten, um ihren Bildungsauftrag zu stärken.

¹ https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/Synopse_ReformStV_MPK_Beschlussfassung_2024-10-25_Clear.pdf (zuletzt abgerufen am 24.06.25, 15 Uhr)

² https://www.dwdl.de/nachrichten/99623/studie_zeigt_deutlich_ruecklaeufige_mediennutzungsdauer_/#:~:text=Auch%20hier%20zeigt%20sich%20aber,wird%20Musik%20%C3%BCber%20YouTube%20geh%C3%B6rt. (zuletzt abgerufen am 24.06.25, 15 Uhr)

³ <https://www.bild.de/politik/inland/sparkurs-fuer-die-radioprogramme-17-ard-sender-stehen-vor-dem-aus-685beda4a88b2e4c192ca838> (zuletzt abgerufen am 25.06.25, um 10 Uhr)

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Oktober 2024 haben sich die Regierungschefinnen und -chefs der Länder auf eine grundlegende Reform von Struktur, Organisation und Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geeinigt. Der Reformstaatsvertrag (7. Medienänderungsstaatsvertrag) wurde vom 14. bis 26. März 2025 von den Regierungschefinnen und -chefs unterzeichnet und befindet sich nun im Ratifikationsverfahren der 16 Landtage. In Niedersachsen hat das Kabinett am 29.04.2025 beschlossen, den Reformstaatsvertrag in den Landtag einzubringen und gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages eine sofortige Ausschussüberweisung beantragt. In seiner Sitzung am 22.05.2025 hat der Unterausschuss Medien mit den vorbereitenden Beratungen begonnen und am 20.08.2025 eine Anhörung zum Gesetz durchgeführt.

Der 7. Medienänderungsstaatsvertrag beinhaltet Änderungen des Medienstaatsvertrags (MStV), des ARD-Staatsvertrags, des ZDF-Staatsvertrags, des Deutschlandradio-Staatsvertrags und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags (RFinStV).

1. Welche Angebotsstrategie werden die Rundfunkanstalten verfolgen, um junge, traditionsbewusste Alterskohorten im nicht-linearen Bereich künftig besser anzusprechen?

Die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Angebote nehmen die Anstalten im Rahmen ihrer nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierten Programmautonomie vor.

Eine weitergehende Differenzierung innerhalb der einzelnen Alterskohorten (z. B. zwischen „traditionsbewussten“ und „weniger traditionsbewussten Jugendlichen“) würde dem Charakter des Programmauftrags nicht entsprechen.

Doch bereits jetzt nutzen junge Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, politischer Einstellung usw. die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überwiegend non-linear. Das lineare Fernsehen verliert immer stärker an Bedeutung, während der non-lineare Medienkonsum stetig dazugewinnt. Bei den 14-bis 29-Jährigen beträgt die non-lineare Nutzung 88 % bei Video und 68 % bei Audio (ARD/ZDF-Medienstudie vom 17.09.2024).

Die Bereitstellung von Formaten speziell für Kinder; Jugendliche und junge Erwachsene bleibt durch die Reform weiterhin eine zentrale Aufgabe der Anstalten. Das Gesamtangebot für diese Zielgruppe wird durch die stärkere Fokussierung auf non-lineare Inhalte tendenziell verbessert. Als bereits erfolgreiches rein non-lineares Angebot ließe sich beispielhaft das Jugendangebot FUNK <https://play.funk.net/funk> nennen.

Eine qualitative Verbesserung soll durch den 7. Medienänderungsstaatsvertrag u. a. dadurch erreicht werden, dass regionale Inhalte auch in den Gemeinschaftsangeboten der ARD stärker betont werden. Bildungs- und Medienkompetenzangebote sollen leichter nutzbar werden. Partnerschaften mit Bildungseinrichtungen sind ebenso möglich wie eine starke Vernetzung der Online-Angebote.

2. Warum ist der Reformstaatsvertrag nicht so angelegt, dass durch die Reduzierung des Aufgabenumfangs umfangreiche Einsparungen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk möglich sind?

Erklärtes Ziel der Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es, diesen zu stärken und zukunftsfähig aufzustellen, damit er seinen großen Nutzen für die Gesellschaft auch in einer digitalisierten Welt erbringen kann. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem er zur Meinungsbildung beiträgt, die Demokratie stärkt und eine Grundversorgung mit Informationen, Bildung, Kultur und Unterhaltung sicherstellt. Er ist ein zentraler Bestandteil des dualen Rundfunksystems und soll die Vielfalt der Gesellschaft abbilden.

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Angebot von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind primär vor dem Hintergrund eines zukunftsfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks getroffen worden und nicht zur Kostenminimierung. Eine umfassende Reduktion des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würde dieser Zielsetzung zuwiderlaufen und könnte die breite gesellschaftliche Akzeptanz gefährden. Gleichwohl soll auch die Stabilisierung des Rundfunkbeitrags zur Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen. Angestrebt sind u. a. eine verstärkte Zusammenarbeit der

Anstalten und die Nutzung von Synergieeffekten insbesondere bei administrativen Aufgaben (z. B. Verwaltung/Technik).

Konkrete Aussagen zu den Einsparpotenzialen der Reform sind indes, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Anstalten und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF), nur schwer möglich. Es ist davon auszugehen, dass zentrale Aspekte der angestoßenen Reformen erst mittelfristig ihre finanzwirksame Wirkung entfalten werden.

3. Wie wird das politische Neutralitätsgebot in der neuen Programmausrichtung im nicht-linearen Angebot für junge Altersgruppen sichergestellt?

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben, wie bisher, gemäß § 26 Abs. 1 Entwurf des Medienstaatsvertrages (MStV-E) die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (vgl. § 26 Abs. 1 Satz MStV-E).

Zudem sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß § 26 Abs. 2 MStV-E bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung verpflichtet. Zudem sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Diese Grundsätze gelten sowohl für lineare als auch nicht-lineare Angebote.

4. Wie wird das politische Neutralitätsgebot bei möglichen Kooperationen mit Nicht-Regierungs-Organisationen, Bildungs- und Kultureinrichtungen gewährleistet?

Gemäß § 26 Abs. 4 MStV-E machen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Bildungsangebote leicht nutz- und auffindbar. Sie streben Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken. Dabei kann es sich beispielsweise um Schulen, Hochschulen und Universitäten, Museen, Bibliotheken, Forschungseinrichtungen, Theater oder UNESCO-Welterbestätten handeln.

Die in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Grundsätze des § 26 Abs. 1 und 2 MStV-E gelten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfassend. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Partnerschaften unterfällt indes dem Selbstverwaltungsrecht und der Programmautonomie der Anstalten.

5. Welche langfristigen Einsparmöglichkeiten ergeben sich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk dank der neuen Reform, insbesondere in Bezug auf die Reduktion von Spartensendern, und welche Mehrkosten entstehen durch die Einführung von neuen Partizipations-, Bildungs- und Analyseformaten?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Nach welchem Verfahren oder in welchem formalen Prozedere nominieren die Regierungschefs der Länder die Mitglieder des Medienrats, und woher kommen die anderen vier Mitglieder?

Gemäß § 26 b Abs. 2 MStV-E besteht der Medienrat aus sechs unabhängigen Sachverständigen. Zwei Sachverständige werden von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), jeweils ein Sachverständiger vom Fernsehrat des ZDF und vom Hörfunkrat des Deutschlandradios gewählt. Zwei Sachverständige werden durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen. Die Berufung der Mitglieder des Medienrates durch die Länder erfolgt gemäß § 26 b Abs. 2 Satz 9 MStV-E i. V. m. § 4 Abs. 5 RFinStV durch die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.